

		Gemeinde Trubschachen Dorfstrasse 2, 3555 Trubschachen Tel. 034 495 51 55, Fax 034 495 61 40 gemeinde@trubschachen.ch					
Mal	Erscheinungsdaten (Nummern)						
1	27.10.22 (43)	24.11.22 (47)					
Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Trubschachen Dorfstrasse 2 3555 Trubschachen				Rechnungsempfänger : (falls nicht identisch mit Auftraggeber)			
Datum		Ref.: H. Stalder					
<input checked="" type="checkbox"/> Amtlicher Teil <input type="checkbox"/> Immobilien <input type="checkbox"/> Stellen <input type="checkbox"/> Verschiedenes <input type="checkbox"/> Ferien <input type="checkbox"/> Veranstaltungen							

TRUBSCHACHEN

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde

Datum: **Montag, 28. November 2022, 20 Uhr**

Ort: **Schulhaus Hasenlehn, Ortbachstrasse 7, Trubschachen**

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 20.05.2022
2. Wahlen / Wiederwahlen
3. Beschluss ordentliche Änderung Überbauungsordnung Hinter Graben
4. Beschluss Revision Bestattungs- und Friedhofreglement
5. Kreditbeschluss Neubau Bushof
6. Beschluss Budget 2023 und Finanzplan 2022-2027
7. Verschiedenes/Umfrage

Öffentliche Auflage zu Trakt. 4

Der Gemeinderat Trubschachen bringt gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV, BSG 170.111) das revidierte Bestattungs- und Friedhofreglement zur öffentlichen Auflage. Das Reglement liegt während dreissig Tagen, das heisst vom 27.10.2022 bis zum 28.11.2022, während den Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Trubschachen öffentlich auf.

Akteneinsicht/Information

Die Grundlagen zu den Verhandlungsgegenständen können bei der Gemeindeschreiberei nach den gesetzlichen Bestimmungen über Information und Datenschutz eingesehen werden. Allen Haushaltungen wird die „Botschaft“ als amtliches Mitteilungsblatt über die Traktanden zugestellt.

Stimmberechtigung

In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr

zurückgelegt haben (Art. 55 und 114 KV, Art. 4 - 6 Gesetz über die politischen Rechte, Art. 15 Gvf).

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle stimmberechtigten Personen sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat Trubschachen